



**Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den BVT für die Abfallbehandlung v. 10.08.2018**

<b>BVT Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Umsetzung</b>
1	Verbesserung der Allgemeinen Umwelleistung	Zertifizierung des Standortes nach Efb-Verordnung.
2	Verbesserung der Allgemeines Umwelleistung	Punkte a) bis e) werden sinngemäß durch die Teilnahme am Efb-Zertifizierungsverfahren abgedeckt. Punkt f) trifft nicht zu. Punkt g) Sortierung der Abfälle erfolgt, unter Beachtung der Gewerbeabfallverordnung, im Rahmen der Behandlung (siehe Fließbilder unter Kapitel 3.7).
3	Erleichterung zur Minimierung von Emissionen in Gewässer und Luft	Diese Anforderungen werden im Rahmen der Überwachung des wasserrechtlichen Bescheids soweit erforderlich umgesetzt.
4	Verringerung des Umweltrisikos	Punkt a) und c) Technisch durch die Ausführung der Anlage umgesetzt. Punkt b) wird über das Betriebstagebuch überwacht.
5	Verringerung des Umweltrisikos durch Materialhandling	Das notwendige Materialhandling auf der Anlage wird auf ein Minimum reduziert. Sämtliche Abfälle werden durch fachkundiges Personal angenommen. Die Lagerflächen werden gekennzeichnet.
6	Überwachung von Emissionen in Gewässer	Sämtliches anfallende Abwasser wird entsprechend der Einleitungssatzung der Stadt Roth in den Abwasserkanal der Stadt Roth geleitet. Vor der Ableitung erfolgt eine Behandlung. Für die Ableitung wird ein Wasserrechtsantrag gestellt, siehe Anlage zu Kapitel 12.
7	Überwachung von Emissionen in Gewässer	Die Durchführung von Abwassermessungen erfolgt, soweit überhaupt zutreffend, nach den Vorgaben der Entwässerungssatzung bzw. den Festlegungen im Wasserrechtsbescheid.
8	Überwachung der Emissionen in der Luft	Trifft nicht zu.
9	Überwachung diffuser Emissionen von organischen Verbindungen	Trifft nicht zu.
10	Überwachung von Geruchsemissionen	Trifft für den Standort und für die gehandhabten Abfälle nicht zu.
11	Überwachung von Rohstoffverbräuchen	Die Überwachung erfolgt im Rahmen der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch.
12	Vermeidung bzw. Minderung von Geruchsemissionen	Trifft für den Standort nicht zu. Klärschlammboxen sind vollständig eingehaust.
13	Vermeidung bzw. Minderung von Geruchsemissionen	Trifft für den Standort, die gehandhabten Abfälle und für vorgesehene Behandlung nicht zu.
14	Vermeidung und Verminderung diffuser Emissionen	Soweit zutreffend umgesetzt. Z. B. Minimierung von Fallhöhen, Befeuchtung, regelmäßige Reinigung der Lagerflächen.
15 u. 16	Abfackelung	Trifft nicht zu.



BVT Nr.	Bezeichnung	Umsetzung
17	Vermeidung von Lärm und Erschütterungen	Trifft für den Standort nicht zu.
18	Vermeidung von Lärm und Erschütterungen	Soweit zutreffend umgesetzt. Z. B. Lagerung in dreiseitig geschlossenen Schüttboxen, teilweise mit Überdachung, Behandlungsaggregate der neuesten Generation in einer geschlossenen Halle, Fachpersonal.
19	Optimierung des Wasserverbrauchs, Reduzierung der Abwassermengen	Nutzung von Regenwasser zur Materialbefeuchtung. Sammlung in einem 240 m <sup>3</sup> großen Becken. Trinkwasser wird nur bei Wasserknappheit eingesetzt. Überdachung der Lagerbereiche. Geschlossene Halle für die Abfallbehandlung. Errichtung und Betrieb eines Entwässerungssystems (siehe Antragsunterlagen in Anlage 12)
20	Verringerung von Emissionen in Gewässer	Trifft nicht zu. Es erfolgt keine Ableitung in Gewässer.
21	Emissionen durch Unfälle und Ereignisse	Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen mit Hilfe eines Betriebstagebuches. Schutz der Infrastruktur durch Einfriedung des Geländes.
22	Effiziente Materialnutzung durch Einsatz von Abfällen	Trifft nicht zu.
23	Energieeffizienz	Einsatz von Behandlungsaggregaten neuester Generation zum sparsamen Energieeinsatz.
24	Wiederverwendung von Verpackungen	Trifft für den Standort nicht zu.
25	Verminderung der Emissionen von Staub	Zur Staubverminderung und –niederschlagung wird eine Befeuchtung für die Abfallbehandlung und für die Haufwerke bzw. Fahrflächen eingesetzt.
26 – 32	Mechanische Behandlung von metallischen Abfällen in Schredder	Trifft nicht zu.
33 – 39	Biologische Abfallbehandlung	Trifft nicht zu.
40 – 51	CP-Behandlung von Abfällen	Trifft nicht zu.
52 – 53	Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen	Trifft nicht zu.